

sicherung fließenden Verpflichtungen einer Periode auf die erst in spätern Perioden eintretenden Nachfolger zu wälzen, um so billiger, daß diese Ausgleichung so bald als möglich bewerkstelligt werde, damit die Nachzahlung thunlichst noch dieselben Contribuenten treffe, welche im Voraus die Ersparniß genossen haben. Wenn übrigens die Ständeversammlung des Jahres 1833 laut der damaligen Deputationsberichte und Kammerprotokolle für das erste Triennium die Fixirung der Beiträge mit 12 Gr. — Conventionsgeld, (also 15 Ngr. 4½ Pf.) vorgeschlagen und als erforderlich vorausgesetzt hatte, so stellt sich die jetzt beabsichtigte Ausschreibung nicht nur schon an sich dagegen als ein bedeutender Gewinn für die Contribuenten dar, sondern noch um viel mehr, wenn sie in Verbindung mit der Fixirung der vergangenen drei Jahre nach 56 Pf. von 100 Thlr. — — Versicherungssumme betrachtet wird, wo sich dann ein sechsjähriger Durchschnitt der fixirten Beiträge von nur 9 Ngr. 2 Pf. ergibt, der noch niedriger ist, als sogar der mit 9 Ngr. 6 Pf. zu berechnende Gesamtdurchschnitt der 56 Jahre, seit welchen überhaupt die Brandversicherungsanstalt besteht.

Der Bericht der zweiten Deputation lautet nun also:

Nach §. 43 des Gesetzes, die Einrichtung der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14. November 1835, soll von drei zu drei Jahren, zur Zeit der verfassungsmäßig stattfindenden Ständeversammlungen, die Directorialcommission der Brandversicherungsanstalt eine Berechnung dessen, was in den vergangenen drei Jahren zur Cassé der Anstalt einging und daraus zu bezahlen war, vorlegen, damit der verbleibende Ueberschuß oder der sich etwa ergebende Minderbetrag der Einnahme bei dem Ausschreiben auf die nächsten drei Jahre berücksichtigt werden könne; zugleich sollen dabei Vorschläge wegen der für die nächsten drei Jahre auszuschreibenden Beiträge von der Commission eröffnet werden.

Mitteltst des oberwähnten allerhöchsten Decrets — welches zunächst der ersten Kammer zugegangen und hier ihrer zweiten Deputation zur Berichtserstattung zugewiesen worden ist — werden nun eine tabellarische Uebersicht über Einnahme und Ausgabe bei dem Brandversicherungsinstitute auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 und die Gründe mitgetheilt, aus welchen es nöthig erscheint, die im gedachten allerhöchsten Decrete bezeichnete Summe an 12 Ngr. 8 Pf. auf jedes Hundert des Subscriptionquantis in dem nächsten Triennio alljährlich auszuschreiben.

Die Fixationssumme auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 betrug 4 g Gr. 8 Pf., welche nach Einführung des Decimalsystems in 58 Pf. umgerechnet wurden; es war hierbei der durchschnittliche Beitrag der vorhergehenden drei Jahre, welcher sich zu 4 Gr. pro 100 Thlr. — — berechnete, untergelegt und ein Zuschlag um deswillen gemacht worden, weil die in den Monaten August bis mit December 1839 erwachsenen Feuerschäden von dieser Bewilligung mit übertragen werden sollten.

Die bei Festsetzung dieser Beitragsquote mehrfach ausgesprochenen Besorgnisse, daß bei irgend bedeutendem Brandunglück damit nicht auszukommen sein würde, haben sich leider in sehr bedauerlicher Weise verwirklicht. Schon im Jahre 1840 überstieg die Ausgabe an

386,417 Thlr. 28 Ngr. — Pf. die Einnahme an

254,198 = 27 = 7 = um

132,219 Thlr. — Ngr. 3 Pf.

und absorbirte den bei Einführung der neuen Organisation des Brandversicherungsinstituts vorhandenen Reservefonds an 142,712 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. beinahe völlig.

Günstiger gestaltete sich zwar der Abschluß im Jahre 1841, indem hier die Einnahme an

250,939 Thlr. 7 Ngr. 9 Pf. die Ausgabe an

233,195 = 25 = 3 = um

17,743 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf.

überstieg; das unheilvolle Jahr 1842 liefert aber leider ein sehr trauriges Ergebnis; hier beträgt die Ausgabe

636,037 Thlr. 15 Ngr. — Pf., die Einnahme nur

259,350 = 28 = 4 = mithin ergibt sich

376,686 Thlr. 16 Ngr. 6 Pf. Mehrausgabe.

Wenn in der tabellarischen Uebersicht Seite 223 die Ausgabe dieses Jahres nur als präsumtiver Bedarf bezeichnet ist, so ist zu bemerken, daß eingezogener Erkundigung nach eine etwaige Differenz bei der völligen Feststellung sehr unbedeutend und einflußlos sein wird.

Das Hauptergebnis der verflossenen drei Jahre ist, daß unter Hinzurechnung der pro 1839 noch erforderlich gewesenem

44,666 Thlr. 3 Ngr. — die Ausgabe

1,300,317 Thlr. 11 Ngr. 3 Pf., die Einnahme einschließlich

des Reservefonds an

142,712 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.

909,209 = 15 = 3 = betragen hat, daß mithin

ein Deficit von

391,107 Thlr. 26 Ngr — Pf.

da ist.

Nach der dem allerhöchsten Decrete beigegebenen Unterlage Seite 218, 219 will man durch den in ersterm als Fixationssumme bezeichneten Jahresbeitrag von — 12 Ngr. 8 Pf. pro 100 Thlr. — — in den nächsten drei Jahren außer der Deckung für den laufenden Bedarf nicht nur das Deficit, sondern auch den absorbirten Reservefonds an 143,502 Thlr. 21 Ngr. 3 Pf. wieder heranzubringen.

Die unterzeichnete Deputation ist jedoch des Dafürhaltens, daß diese Anforderung für die Theilnehmer zu drückend sein würde, und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst verlangt die bereits angezogene §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 eine solche Maßnahme nicht; nach dieser soll das Ergebnis der verflossenen drei Jahre bei Fixirung des folgenden Beitrags nur berücksichtigt werden, was von der Deputation bei ihren Vorschlägen geschehen wird; dann drängt sich aber die gewiß nicht unbegründete Befürchtung auf, daß eine so bedeutende Steigerung der Beiträge, wie beabsichtigt wird, und insonderheit wenn diese Abgabe mehrere Jahre gleich hoch bleibt, ein Herabgehen in den bereits bestehenden Versicherungssummen nach sich ziehen möchte. Kann ein solches Herabgehen der Anstalt selbst auch gleichgültig sein, da in gleicher Weise bei etwaigem Brandunglück die Entschädigungen sich mindern, und deshalb Einnahme und Ausgabe immer im Verhältnis bleiben, so würde doch hierdurch der Zweck der Anstalt verfehlt werden; dieser letztere ist, daß zum Wohle des Staats die Verarmung durch Brandunglück abgewendet und der Wiederaufbau niedergebrannter Gebäude gesichert werde; deshalb hat man sie zu einer Zwangsanstalt gemacht; deshalb muß man auch bei Festsetzung mehrjähriger Beiträge die möglichste Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse eintreten lassen, und eben die jetzigen Verhältnisse des Landes sind es, welche diese Berücksichtigung mehr denn je erheischen. Die Witterungscalamitäten des vorigen Jahres verbunden mit einer noch fortbauenden Handels- und Gewerbstockung lasten, wie bekannt, gleich schwer auf den Bewohnern der Städte und des platten Landes; die Noth steigert sich in einem großen Theil des Landes von Woche zu Woche und die Armuth wächst in sehr beängstigender Weise.

Die Folgen dieses Zustandes werden und müssen noch längere Zeit fühlbar bleiben, wenn auch die Ursachen sich heben.